



# Die Datenwirtschaft als gesetzgeberische Gestaltungsaufgabe?

Jennifer Gerwing, Referentin für das Recht der Digitalen Wirtschaft

Köln, 26. November 2019



# Gliederung

**1. Bedeutung von Daten**

**2. Open Data in der öffentlichen Verwaltung**

**3. Zugang zu Daten in der Privatwirtschaft**

**4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?**



## 1. Bedeutung von Daten

Daten und Informationen sind eine wertvolle Ressource des 21. Jahrhunderts

Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen

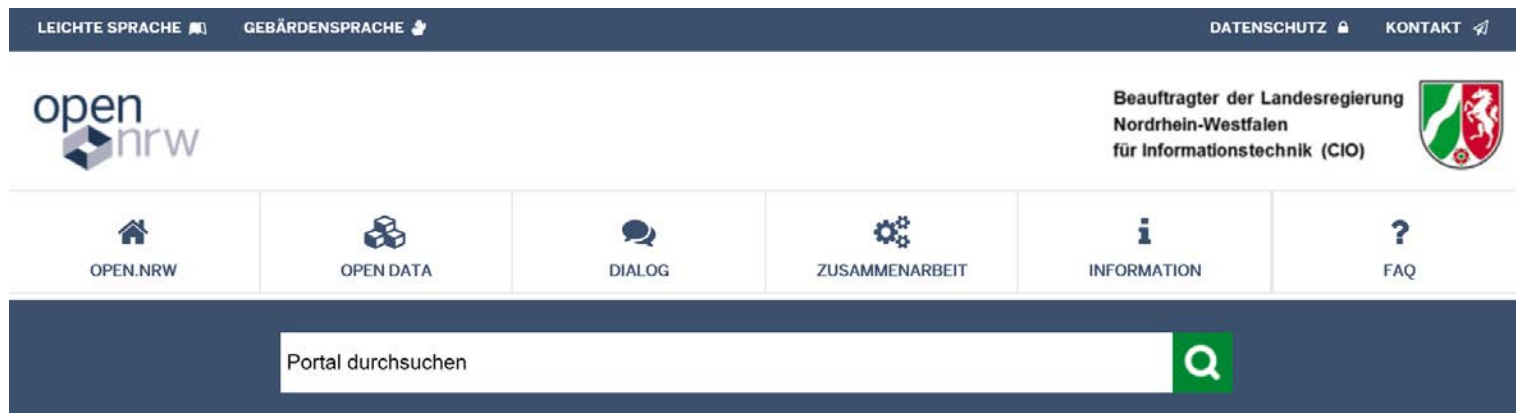
neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft

mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns durch freien Zugang zu Verwaltungsdaten



## 2. Open Data in der öffentlichen Verwaltung

- reguliert (PSI-RL, IWG, EGovG Bund und NRW, etc.)
- Open.NRW-Portal



- Vorreiterrolle Nordrhein-Westfalens im Hinblick auf Qualität und Quantität der offenen Verwaltungsdaten



# Maßnahmen der Landesregierung (Öffentliche Hand)

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



ressortübergreifend

bundesweit einzigartige On- und Offline-  
Beteiligung

neun zentrale Handlungsfelder und  
Querschnittsthemen

44 konkrete Ziele

Fortschreibung

Strategie für das digitale Nordrhein-Westfalen | 2019  
Teilhabe ermöglichen – Chancen eröffnen



## Maßnahmen der Landesregierung (Öffentliche Hand)

### → Digitalstrategie

### → Nationaler Aktionsplan der Open Government Partnership

- Bereitstellung kostenloser Infrastruktur zur Veröffentlichung von Open Data für Landesbehörden und Kommunen
- Erarbeitung rechtlicher und praktischer Hilfestellungen
- Novellierung des E-Government-Gesetzes NRW
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs
  - vollständige Digitalisierung der Landesverwaltung bis zum Jahr 2025 (statt 2031)
  - Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data-Gesetzes → § 16a
  - Überprüfung von Rechtsvorschriften des Landes, die die Schriftform oder das persönliche Erscheinen anordnen



## Entwurfssfassung § 16 a EGovG

- Behörden des Landes **stellen elektronische Daten**, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze **zur Verfügung**
- unverzüglich nach der Erhebung
- entgeltfrei
- zur uneingeschränkten Weiterverwendung
- ohne verpflichtende Registrierung
- KEINE Verpflichtung, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen



## PSI (Re-use of Public Sector Information)

- breite Weiterverwendung von öffentlichen und öffentlich finanzierten Informationen in der gesamten Union sicherstellen
- Rechtsrahmen auf den neuesten Stand der digitalen Technik bringen

durch

- Bereitstellung eines Echtzeit-Zugangs zu dynamischen Daten mithilfe angemessener technischer Mittel
- verstärkte Bereitstellung **wertvoller öffentlicher Daten** für die Weiterverwendung, unter anderem von öffentlichen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen
- die Bewältigung neuer Formen von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- Inanspruchnahme von Ausnahmen vom Grundsatz der Gebührenbeschränkung auf die Grenzkosten





## Anwendungsbereich der PSI-RL (Auszug):

- vorhandenen Dokumenten im Besitz **öffentlicher Stellen** der Mitgliedstaaten
- vorhandenen Dokumenten im Besitz **öffentlicher Unternehmen**
  - öffentliche Auftraggeber
  - Betreiber eines öffentlichen Dienstes
  - Luftfahrtunternehmen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen
  - Gemeinschaftsreeder die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes erfüllen
- **Forschungsdaten**

### PSI-Richtlinie **gilt nicht für**

- a) Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter öffentlichen Auftrag fällt
- b) Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen,
  - die nicht im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erstellt wurden
  - die mit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten zusammenhängen



## Umsetzungsspielraum der Mitgliedsstaaten

### z.B. Erwägungsgrund 19

„Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, über die **Mindestanforderungen dieser Richtlinie hinauszugehen**, indem sie die darin enthaltenen Anforderungen auf **im Besitz öffentlicher Unternehmen befindliche Dokumente anwenden**, die sich auf Tätigkeiten beziehen, die nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (10) **dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt sind**. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, die Anforderungen dieser Richtlinie **auf private Unternehmen anzuwenden**, insbesondere auf solche, die **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen**.“



## 3. Zugang zu Daten in der Privatwirtschaft

nicht reguliert

**Studie „Readiness Data Economy“ - Unternehmen, die generell bereit sind, Daten zu teilen gaben als Hemmnisse an:**

**83,1 % Eigentumsrecht**

**82,4 % Datenschutz**

**75,1 % andere Rechtsunsicherheiten**

**Auf den ersten drei Plätzen stehen rechtliche Gründe, die den Datenaustausch hemmen!**



## Maßnahmen der Landesregierung

### Privatwirtschaft:

- **Digitalstrategie: Zugang zu und Nutzbarkeit von Daten verbessern**
- **Beteiligungsveranstaltung zur Digitalstrategie.NRW „DATEN – der Schlüssel zu KI“**
  - ✓ **Verfügbarkeit von Daten**
  - ✓ **Bereitschaft Daten zu teilen**
  - ✓ **Infrastruktur**
  - ✓ **Know-How**



# Daten teilen

Ergebnisse der Publikumsbefragung zum Thema „Daten teilen“ am 3. September 2019 bei der Veranstaltung „DATEN – der Schlüssel zu KI“

**Welche Bedenken haben Sie beim Teilen Ihrer Daten? (Mehrfachauswahl möglich)**

Auswahl	Prozent
Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen	28.2
Verlust über die eigene Datenhoheit	34.4
Inkonsistente Prozesse und Systeme für den Datenaustausch	16.8
Fehlende geeignete Plattformen	16.8

**Warum erhalten Sie nicht die Daten, die Sie für Ihr Business benötigen? (Mehrfachauswahl möglich)**

Auswahl	Prozent
Die Besitzer der Daten wollen diese nicht preisgeben	30.5
Es fehlt eine geeignete Architektur für den Datenaustausch	23.7
Uns fehlt ein Marktplatz, der Angebot und Nachfrage unserer Domäne bündelt	11.9
Gesetzliche bzw. regulatorische Barrieren verhindern dies	25.4

**Welche Nutzungsbedingungen würden Sie an Ihre Daten knüpfen? (Mehrfachauswahl möglich)**

Auswahl	Prozent
Daten sind nur zeitlich begrenzt abrufbar (z.B. für eine Woche)	12.1
Nur gewisse Personen dürfen die Daten einsehen	25
Daten werden nur anonymisiert zur Verfügung gestellt	30
Daten werden nach einer gewissen Zeit wieder gelöscht	27.1



# Datenanonymisierung

Ergebnisse der  
Publikums-  
befragung zum  
Thema „Daten-  
anonymisierung“  
am 3. September  
2019 bei der  
Veranstaltung  
„DATEN – der  
Schlüssel zu KI“

Wäre die Datenanonymisierung eine Lösung für die Barriere Datenschutz bei der Nutzung von Daten?		
Auswahl		Prozent
Ja, weil wir dann bisher nicht nutzbare eigene Daten selbst weiterverwenden könnten.		18.6
Ja, weil wir dann eigene Daten an Dritte weitergeben könnten.		13.6
Ja, weil wir dann Daten Dritter für unser Geschäftsmodell nutzen könnten.		30.5
Nein, weil wir auf die personenbezogenen Informationen angewiesen sind.		5.1
Nein, weil dabei die Datenqualität zu gering wird.		5.1
Nein, die Barrieren beim Datenschutz liegen bei uns an anderer Stelle.		10.2

Was würde Ihr Vertrauen als Unternehmer/in in Datenschutztechnologien am meisten stärken?		
Auswahl		Prozent
Zertifizierungen		38.6
Bug Bounties		14
Open Source		33.3
Weite Verbreitung		3.5
Namhafter Anbieter		1.8



## Digitalklausur in Meseberg am 18.11.2019

-Kabinettsverabschiedet Eckpunkte einer **Datenstrategie**

-Maßnahmen:

- „Datenkultur“, in der die Deutschen zur Datenverarbeitung ermuntert werden
- **Gesetze**
- finanzielle Förderung
- Aufklärung

-Staat als „Vorreiter und Treiber“

-Balance zwischen „Datensparsamkeit“ und Nutzung des „Rohstoffs Daten“



## 4. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

Öffentlicher Bereich

Umsetzung der PSI-RL – Sommer 2021

Definition des Begriffs „hochwertige Datensätze“ durch EU-Kommission

Bund: Gesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Nordrhein-Westfalen: „Digital Dialog“ mit der bayrischen Staatsregierung





## Privatwirtschaft

### Leistungsschutzrecht?

Ausschließlichkeitsrecht (Inhaber hat positives Benutzungsrecht und Ausschlussrecht gegenüber unberechtigten Benutzern)

- Ziel: Innovationen ermöglichen und nicht zu hemmen
- Überregulierung vermeiden (bestehende faktische Monopolstellungen werden noch verstärkt)
- Investitionen in der Volkswirtschaft wirksam schützen

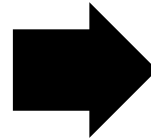
### Gesetzlicher Anspruch auf Datenzugang?

Daten-für-Alle-Gesetz (Nahles)?



## Ergebnis

kein Marktversagen



derzeit eher kein gesetzgeberischer  
Handlungsbedarf

**Vertragsfreiheit vorzugswürdig**

Handlungsbedarf:

- Vertrauen in Datenverarbeitungstools stärken (ggf. durch Zertifizierung)
- Infrastruktur (IDS, GAIA-X, Trusted Data Platform)
- Know-How
- Bereitschaft zum Daten teilen fördern



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Kontakt:

**Jennifer Gerwing**

E-Mail: [jennifer.gerwing@mwide.nrw.de](mailto:jennifer.gerwing@mwide.nrw.de)

Tel.: 0211 61772 170

**Open Government Referat**

E-Mail: [kontakt@open.nrw.de](mailto:kontakt@open.nrw.de)